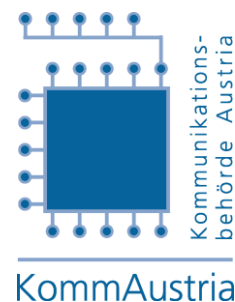


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**  
bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



**RSb**

Herrn Ing. W. W.  
p.A. A GmbH  
S.gasse X  
K.

**Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!)  
KOA 4.222/12-013

Sachbearbeiter/in  
Mag. Rauschenberger

☎ Nebenstelle  
457

Datum  
27.09.2012

### Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Multiplex-Betreiber gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 6 iVm Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der A GmbH (FN xxx beim Landesgericht L.), S.gasse x, K., und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 1991/52 idF BGBl. I Nr. 50/2012, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Unternehmens zu verantworten, dass jedenfalls im Zeitraum vom 25.01.2012 bis zum 21.05.2012 das Programm „g.tv“ über die der A GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.222/08-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Region M.“) verbreitet wurde, ohne dass die Änderungen in der Programmbelegung der KommAustria im Vorhinein gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, angezeigt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 6 AMD-G iVm § 25 Abs. 6 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
<b>400 Euro</b>	5 Stunden	<b>keine</b>	§ 64 Abs. 1 Z 6 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Die A GmbH haftet gemäß § 9 Abs. 7 VStG für die über Ing. W. W. verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **50,- Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- -- **Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**440,- Euro.**

**Zahlungsfrist:**

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

## **Begründung:**

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.05.2012 wurde der Beschuldigte zur Rechtfertigung hinsichtlich der Verbreitung des Programms „g.tv“ über die Multiplex-Plattform MUX C – M. aufgefordert und rechtfertigte sich im Rahmen der am 04.06.2012 durchgeführten Vernehmung. Dabei zeigte er sich geständig und brachte im Wesentlichen vor, dass die Verbreitung offenbar auf eine Fehlprogrammierung des Multiplexers resultierend aus einem Pilotversuch der Jahre 2003/2004 zurückzuführen sei.

Dem Verwaltungsstrafverfahren ging ein Verfahren nach §§ 60 ff AMD-G voraus: Im Rahmen eines Entzugsverfahrens wegen Nichterreichens einer Auflage des Zulassungsbescheids führte im Auftrag der KommAustria Ing. Tobias Pöllitsch-Friedl im Bereich der Sendeanlage „M.“ am 25.01.2012 eine Messfahrt durch, um festzustellen, ob die Sendeanlage „B“ in Betrieb genommen worden sei. Die Messungen zeigten dabei, dass im Bereich des Messpunktes „G.“ auf Kanal 57 die Programme „A.TV“ und „g.tv“ auf den MUX-Kanälen 1 und 4 verbreitet worden seien und von den Programmen „A.“ und „T.“ die Senderkenner auf den MUX-Kanälen 2 und 3 ausgesendet worden seien.

Daraufhin leitete die KommAustria mit Schreiben vom 16.05.2012, KOA 4.222/12-005, zugestellt am 21.05.2012, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G wegen der Verbreitung des Programms „g.tv“ ohne bewilligte Änderung des Programm bouquets ein und räumte der A GmbH eine Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ein.

Mit Schreiben vom 31.05.2012, KOA 4.222-12/007, nahm die A GmbH dahingehend Stellung, dass es sich um einen unerklärbaren Fehler gehandelt habe und das Programm nach Erhalt des Schreibens vom 16.05.2012 unmittelbar aus dem Programm bouquet entfernt worden sei.

Mit Schreiben vom 03.07.2012, KOA 4.222/12-008, wurde die A GmbH von der mit gleicher Post anberaumten öffentlich mündlichen Verhandlung informiert. In dieser Verhandlung am 19.07.2012 wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass beim Multiplexen der Rechner verwendet worden sei, der zuvor im Rahmen des Versuchsbetriebes in G. in Verwendung gewesen sei. Im Zuge dieses Versuchsbetriebes sei „g.tv“ zulässigerweise ausgestrahlt worden. Nach der Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform sei man davon ausgegangen, dass nur das genehmigte Programm „A.A.“ verbreitet werde. Die zuvor nicht bekannte Verbreitung des Programms „g.tv“ sei unmittelbar nach Erhalt des Schreibens der KommAustria eingestellt worden. Offenbar seien von dem mit der Einstellung beauftragten Techniker der Firma I. auftragswidrig nicht die richtigen Einstellungen vorgenommen habe.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 08.08.2012, KOA 4.222/12-012, stellte die KommAustria fest, dass jedenfalls im Zeitraum vom 25.01.2012 bis zum 21.05.2012 das Programm „g.tv“ von der A GmbH über die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.222/08-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – M.“) verbreitet wurde, ohne dass die A GmbH die Änderungen in der Programmbelegung im Vorhinein angezeigt und eine Feststellung von der KommAustria gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G abgewartet hatte. Sie habe dadurch § 25 Abs. 6 AMD-G verletzt.

### 2. Sachverhalt

Die A GmbH ist eine zu FN xxx beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in K., deren alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer Ing. W. W. ist.

Die A GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Zulassungsbescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.222/08-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren ab dem 01.12.2008, welche die Versorgung der Region M. umfasst („MUX C – Region M.“).

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides umfasst das bewilligte Programm bouquet im verfahrensgegenständlichen Zeitraum das Programm „A.A.“ (laut Programmzulassungsbescheid „A.M.“, laut MUX-Senderkennung „A.TV“) der A GmbH.

Die KommAustria hat mit Bescheid vom 08.08.2012, KOA 4.222/12-012, rechtskräftig festgestellt, dass im Zeitraum von 25.01.2012 bis zum 21.05.2012 die A GmbH dadurch die Vorschriften des § 25 Abs. 6 AMD-G verletzt hat, dass das Programm „g.tv“ über die ihr mit dem zitierten Zulassungsbescheid zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Region M.“) verbreitet wurde, ohne die Änderungen in der Programmbelegung der KommAustria im Vorhinein angezeigt zu haben und eine Feststellung gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G abgewartet zu haben.

Im Jahr 2004 hat die A GmbH einen Pilotversuch durchgeführt und dabei unter anderem das Programm „g.tv“ verbreitet. Die Programmierung des damals zum Einsatz kommenden Rechners, der die Programmbelegung steuert, wurde seither hinsichtlich des Programms „g.tv“ nicht geändert. Dieser Rechner kam auf der von der A GmbH neu bewilligten Multiplex-Anlage „MUX C – M.“ wieder zum Einsatz. Mangels Änderung der Programmierung

des Rechners kam es neben der Verbreitung des Programms „A.A.“ zur Mitverbreitung des Programms „g.tv“.

Die KommAustria veranlasste 2011 Messungen im Bereich der Sendeanlage „M.“, die am 25.01.2012 durchgeführt wurden. Die Messungen der Sendeanlage „B“ zeigten, dass im Bereich des Messpunktes „G.“ auf Kanal 57 die Programme „A.TV“ und „g.tv“ auf den MUX-Kanälen 1 und 4 verbreitet werden.

Nachdem die A GmbH aufgrund des Schreibens Kenntnis von der Verbreitung des Programms „g.tv“ über ihre Plattform erhalten hat, wurde die Programmierung unmittelbar geändert, sodass das Programm mit 21.05.2012 nicht mehr verbreitet wurde.

Ing. W. W. ist Geschäftsführer der A GmbH. Es bestehen keine Unterhaltspflichten. Er verfügt über monatliches Nettoeinkommen von EUR xxx,-.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 21.12.2011, KOA 4.224/11-027, wurde über Ing. W. W. als Geschäftsführer der A GmbH bereits einmal wegen § 64 Abs. 1 Z 6 AMD-G iVm § 25 Abs. 6 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG wegen Änderung der Programmbelegung in der Region MUX C –P. eine Geldstrafe von EUR 200,- verhängt.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich insgesamt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria, dem offenen Firmenbuch und dem Geständnis des Beschuldigten.

Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten ergeben sich aus den Aussagen des Beschuldigten im Rahmen der persönlichen mündlichen Einvernahme am 04.06.2012.

### 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 6 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 4.000,- zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 6 AMD-G nicht nachkommt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind diese Verwaltungsstrafen durch die Regulierungsbehörde zu verhängen.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sowie den Feststellungen des Bescheids der KommAustria vom 08.08.2012, KOA 4.222/12-012, steht fest, dass die A GmbH die Bestimmungen des § 25 Abs. 6 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie eine Änderung der Programmbelegung vorgenommen hat, ohne diese der Behörde angezeigt zu haben.

Die maßgebliche gesetzliche Bestimmung des § 25 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“*

Mit der Weiterverbreitung des Programms „g.tv“ im Zeitraum jedenfalls vom 25.01.2012 bis zum 21.05.2012 ohne dass diese Änderung bei der Programmbelegung der KommAustria im Vorhinein angezeigt wurde und diese eine Feststellung gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G abgab, wurde der Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 6 AMD-G, wonach eine Änderung der Programmbelegung im Vorhinein anzuzeigen ist, nicht entsprochen.

Es liegt daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 08.08.2012, KOA 4.222/12-012, festgestellt, eine Verletzung des § 25 Abs. 6 AMD-G vor.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen befugt ist. Nachdem die A GmbH der Regulierungsbehörde keinen verantwortlichen Beauftragten bekanntgegeben hat, trifft den Beschuldigten als Geschäftsführer der A GmbH die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Rundfunkveranstalterin zu gewährleisten und hat er der A GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretungen zu verantworten. Der Beschuldigte hat den objektiven Tatbestand der ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen verwirklicht.

§ 5 Abs. 1 VStG normiert: „Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt

zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.“

Was die innere Tatseite anlangt, ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Es obliegt daher bei diesen Delikten gemäß § 5 Abs. 1 VStG dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich war. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Wird vom verantwortlichen Beauftragten daher die Besorgung einzelner Angelegenheiten selbstverantwortlich anderen Personen überlassen, obliegt es ihm, durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen, dass seinen Anordnungen entsprochen wird (vgl. hierzu die umfassende Nachweise bei *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahrensgesetze* II<sup>2</sup> E 224 bis E 227 zu § 9 VStG). Die bloße Erteilung von Weisungen reicht dabei nicht aus; entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle der erteilten Weisungen erfolgte (VwGH vom 18.09.1987, 86/17/0020; 23.05.1989, 88/08/0005; 23.05.1989, 88/08/0141). In der am 04.06.2012 zu KOA 4.222/12-006 durchgeführten Vernehmung bekannte sich der Beschuldigte schuldig und gab an, dass es für ihn nicht eruierbar gewesen sei, wie es nach Ende des Pilotversuchs zur fortgesetzten Weiterverbreitung des Programm „g.tv“ gekommen sei und warum die für die Programmierung des die Programmeinspeisung vornehmenden Rechners zuständige Firma nicht seinen Anweisungen Folge geleistet habe. Er habe jedoch als Überprüfungsmitglied lediglich einen normalen Fernseher, und darauf sei auf den ersten Blick nicht ersichtlich, über welche Multiplex-Plattform ein Programm ausgestrahlt werde.

Der Beschuldigte hat damit lediglich vorgebracht, dass es für ihn ohne Aufwand nicht möglich gewesen sei, die über die Multiplex-Plattform der A GmbH verbreiteten Programme zu erkennen. Es wäre dem Beschuldigten aber jedenfalls zumutbar gewesen, zumindest bei Aufnahme des Regulärbetriebes der Multiplex-Plattform einmal die von ihm verbreiteten Programme abzuklären. Dies ist auch mit einer handelsüblichen DVB-T Set-Top ohne größeren technischen Aufwand durch Nachschau in den technischen Einstellungen möglich. Die KommAustria geht auch davon aus, dass der Betreiber einer Multiplex-Plattform Kenntnis über die von ihm verbreiteten Programme hat und auch regelmäßig Stichproben durchführt, ob die Programme tatsächlich und korrekt übertragen werden. Im Zuge dessen hätte auch auffallen müssen, dass ein Programm zu viel verbreitet wird. Weiters ist dem Beschuldigten vorzuwerfen, dass er offenbar die in Auftrag gegebene Programmierarbeit nicht mit ausreichender Sorgfalt abgenommen hat. Es hätte ihm als Geschäftsführer des Auftraggebers auffallen müssen, dass zu viele Programme über seine Multiplex-Plattform verbreitet werden und die Arbeit nicht korrekt durchgeführt wurde. Ein wirksames Aufsichts- und Kontrollsystem, wie es vom Gesetz gefordert wird kann in den vom Beschuldigten gesetzten allgemeinen Maßnahmen daher nicht erblickt werden.

Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 6 AMD-G begangen.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Verschulden des Beschuldigten im Grunde des § 21 Abs. 1 VStG nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049). Hiervon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Überdies wurde durch die Tat das durch die Bestimmungen des § 25 Abs. 6 AMD-G geschützte öffentliche Interesse, das in der Verhinderung der Aufschaltung von Programmen ohne vorherige Information und Genehmigung durch die Behörde liegt, geschädigt. Die Festlegung des Programmbouquets ist aus der Perspektive der Sicherung der Meinungsvielfalt in einem Versorgungsgebiet eines der zentralen Prinzipien des AMD-G. Diese Aufgabe wurde vom Gesetzgeber dem Multiplex-Betreiber übertragen, wobei mit § 25 Abs. 6 AMD-G eine nachgeordnete Kontrolle besteht. Einerseits wurde im Rahmen des Zulassungsbescheides mittels Auflagen sichergestellt, dass die vom Multiplex-Betreiber durchzuführende Programmauswahl ausgewogen im Sinne der Meinungsvielfalt erfolgt, andererseits ist die Verletzung der Anzeigepflicht hinsichtlich der Änderung der Programmauswahl mit dem Entzug der Zulassung bedroht. Schutzzweck der Norm ist die Ermöglichung einer nachgeordneten Kontrolle der Programmauswahl des Multiplex-Betreibers, die jedoch im Falle der Nichtanzeige völlig ausgeschlossen wird. Eine unabdingbare Voraussetzung für das Absehen von einer Strafe war somit nicht gegeben. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG absehen.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Strafbemessung wird das monatliche Nettoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR 2.500,- zugrunde gelegt. Unterhalts- oder Sorgepflichten wurden vom Beschuldigten keine angegeben.

Bei der Strafbemessung als erschwerend zu berücksichtigen war, dass es 2011 bereits zu einer gleichgelagerten Übertretung gekommen ist.

Mit Rücksicht auf das Geständnis, sowie die vom Beschuldigten im Rechtsverletzungsverfahren angekündigten Maßnahmen zur Hintanhaltung weiterer Rechtsverletzungen konnte trotz des Wiederholungsfalles unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes mit einer Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die von der Behörde unter Bedachtnahme der angeführten Gründe festgesetzte Geldstrafe befindet sich am unteren Rand des Strafrahmens. Gleiche Überlegungen haben zur Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Stunden geführt.

Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG war auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, das sind EUR 40,-, zu leisten hat.

Insgesamt hat der Beschuldigte sohin einen Betrag von EUR 440,- auf das Konto der RTR-GmbH, Konto-Nr. 696 170 109, BLZ 12.000, zu leisten.

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die A GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende:

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Beilage:  
Erlagschein

Zustellverfügung:  
1. Ing. W. W., p.A. A GmbH, S.gasse x, K., **per RSb**  
2. A GmbH, S.gasse x, K., **per RSb**